

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 11. Feber 1970

3. Stück

- ✓ 9. Gesetz vom 15. Dezember 1969, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden abgeändert wird.
- ✓ 10. Gesetz vom 15. Dezember 1969, mit dem das Landesgrundverkehrsgesetz geändert wird.
- ✓ 11. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Feber 1970, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 1969, LGBl. Nr. 56, über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau abgeändert wird.

9. Gesetz vom 15. Dezember 1969, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 28. Dezember 1961, LGBl. Nr. 6/1962, über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 6 hat zu lauten:

„VI. Eigener Wirkungsbereich

§ 6

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

2. Die §§ 7 und 8 haben zu lauten:

„VII. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 7

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabenverkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, ist die volle Abgabenschuld der Strafbemessung zugrunde zu legen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten.

§ 8

Das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wassermessern auf Grund des § 15 Abs. 3 lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler **Kery**

10. Gesetz vom 15. Dezember 1969, mit dem das Landesgrundverkehrsgesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesgrundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 11/1955, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 5/1958, LGBl. Nr. 16/1962 und LGBl. Nr. 16/1966, wird wie folgt geändert:

Dem § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 20

(1) Die Entsendung eines Mitgliedes in die Grundverkehrsbezirkskommission durch den Gemeinderat nach § 12 Abs. 1 Z. 3 erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Ebenso erfolgt auch die für dieses Mitglied vorzunehmende Bestellung eines Ersatzmitgliedes nach § 12 Abs. 2 und eines neuen Mitgliedes für den Rest der Amtsperiode nach § 12 Abs. 3 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Die Ausstellung einer Bestätigung im Sinne des § 2 lit. d fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sofern sie eine Angelegenheit betrifft, die nach den hierfür maßgebenden Gesetzen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen ist.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler **Kery**

11. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Feber 1970, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 1969, LGBl. Nr. 56, über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau abgeändert wird.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II

Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 1969, LGBl. Nr. 56, über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Abs. 3 lit. a) hat zu lauten:

„a) Zur Entlohnung der Schauorgane und Trichinenschauer, wenn diese zur Gemeinde in keinem kranken-

versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis stehen. Sie erhalten von den monatlichen Beschaugebühren:

Von den ersten	S 1.500,—	90 %,
von den zweiten	S 1.500,—, d. i. von über	80 %,
	S 1.500,— bis S 3.000,—	
und vom Betrag über	S 3.000,—	70 %“.

Für den Landeshauptmann:

Polster

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt